

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 200/2007

Sitzung vom 18. Juli 2007

### **1118. Dringliches Postulat (Verzicht auf Asyldurchgangszentrum Eglisau)**

Die Kantonsräte Matthias Hauser, Hüntwangen, Claudio Schmid, Bülach, und Michael Welz, Oberembrach, haben am 25. Juni 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, auf den Bau des Asyldurchgangszentrums Eglisau zu verzichten und das entsprechende Baugesuch zurückzuziehen.

#### *Begründung:*

Das kantonale Sozialamt hat bei der Gemeinde Eglisau am Freitag, 18. Mai 2007, drei Tage vor Beginn der laufenden Legislatur, das Baugesuch für eine provisorische Container-Unterkunft für 120 Personen eingereicht. Damit wurde das neue Asyldurchgangszentrum erstmals zu einem über die blossе Absicht hinausgehenden Geschäft. Unterdessen haben die Mehrheiten in Regierung und Parlament geändert. Dieses Postulat soll im Gegensatz zu abgelehnten früheren Vorstössen nicht eine Rechtsänderung mit einschränkenden Folgen für den operativen Spielraum der Regierung bewirken, sondern Anlass sein, die Meinung des Kantonsrates und der neu zusammengesetzten Regierung gegenüber einem fragwürdigen Projekt erstmals (Kantonsrat) und neu (Regierung) zu erheben.

Argumente gegen das Asyldurchgangszentrum Eglisau:

- Seit dem Jahr 2004 werden zahlreiche Notunterkünfte und Durchgangszentren im Kanton geschlossen (2004:12 Durchgangszentren und 5 Notunterkünfte). Es sind somit genügend bereits geeignet eingerichtete Liegenschaften vorhanden. Diese können auch gekauft werden. Zum Teil mussten Gemeinden und Kanton für leer stehende Plätze Miete bezahlen.
- Der Standort Eglisau ist sehr teuer – sofern man den Landpreis einrechnet. Das einst für rund 80 Franken/m<sup>2</sup> gekaufte Land kann heute zum fünffachen Preis verkauft werden. Es liegt in der mehrgeschossigen Wohnbauzone, Interessenten sind vorhanden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Kanton derartiges Land mit einem Containerbau blockieren will.
- Einmalig im Kanton Zürich ist die Lage des Asyldurchgangszentrums inmitten eines Wohnquartiers. Auf angrenzenden Parzellen wurden, bevor die Pläne des Kantons öffentlich wurden, mehрге-

schossige moderne Mehrfamilienhäuser erstellt. Der Containerbau des Kantons passt sowohl als Bau an sich als auch in sich in seiner Funktion nicht in dieses Familienquartier (vermehrt Polizeikontrollen und Einsätze, Lärm, herumschleichende fremde junge Männer).

- Die Lage nahe der Landesgrenze und des Bahnhofes ist aus sicherheitstechnischen Überlegungen nicht günstig (ideal für Fremdschläfer im Zentrum, ungünstig für Polizeieinsätze, unmittelbar vor dem Zentrum Bahnhof mit direkter Zugverbindung über die – Landesgrenze drei Stationen – und mit seltenen Grenzkontrollen).
- Der Neubau eines Durchgangszentrums begründet sich im Aufbau eines Grundbestandes an kantonalen Liegenschaften gegenüber den bei den Gemeinden für die Betreuung von Asylsuchenden gemieteten Plätzen, die dafür gekündigt wurden und werden. Damit verbleibt den Gemeinden das Bezahlen von leer stehenden Liegenschaften und Mieträumen. Eine Überweisung dieses Postulates soll auch zum Überdenken der diesbezüglichen Praxis führen.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 2. Juli 2007 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Matthias Hauser, Hüntwangen, Claudio Schmid, Bülach, und Michael Welz, Oberembrach, wird wie folgt Stellung genommen:

Wie bereits in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 202/2004, der Beantwortung der dringlichen Anfragen KR-Nr. 424/2004 und 39/2005 sowie der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 51/2005 dargelegt, ist die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden im Kanton Zürich grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Seit Jahren wendet der Kanton in der Asylbewerberbetreuung ein Zweiphasensystem an. In der ersten Phase werden die Asylsuchenden in Durchgangszentren des Kantons untergebracht, worauf sie auf die Gemeinden im Kanton Zürich verteilt werden. Dieses System hat sich bewährt und stösst bei den Gemeinden, für die es mit einer Entlastung im Asylbereich verbunden ist, auf Zustimmung.

Die Zahl der Asylgesuche unterliegt Schwankungen und die Entwicklung lässt sich nicht voraussehen. So hängen die Asylgesuchszahlen massgeblich von der weltpolitischen Entwicklung und von Konflikten ab, auf die der Kanton keinen Einfluss nehmen kann. Zur Erfüllung seines Auftrages in der ersten Phase bedarf der Kanton eines Grundstockes von Liegenschaften, die ihm dauerhaft zur Verfügung stehen. Wie unter anderem in der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 424/2004

ausgeführt wurde, können verschiedene Liegenschaften auf Grund lediglich provisorischer baurechtlicher Bewilligungen nur für eine befristete Zeit genutzt werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ersetzt werden. Der Kanton war aus unterschiedlichen Gründen immer wieder gezwungen, bestehende Unterkünfte aufzugeben und zu ersetzen. Die Schliessung von verschiedenen Zentren seit 2004 erfolgte insbesondere auch deshalb, weil die bestehenden Unterkünfte neuen Bauprojekten weichen mussten (Aspholz I und II in Zürich, Meisen in Winterthur, Leutschenbach in Opfikon). Das Doppelzentrum Uster-Wallisellen musste aus finanziellen und betrieblichen Überlegungen geschlossen werden. Die Zentren Hammermühle in Kemptthal und Juchstrasse in Zürich wurden während kurzer Zeit geschlossen, sind nun aber in der Zwischenzeit wieder in Betrieb genommen worden. Das Zentrum Tanne in Zürich war für Klienten mit besonderen Bedürfnissen konzipiert und eignet sich auf Grund seines lediglich 50 Plätze umfassenden Angebots nicht als Durchgangszentrum. Bei den im Postulat erwähnten Schliessungen von Notunterkünften handelt es sich um unterirdische Anlagen. Sie wurden geschlossen, weil sie sich als längerfristige Unterkünfte nicht eignen und vor allem für das Betreuungspersonal zu unzumutbaren und nicht zu verantwortenden Arbeitsbedingungen führten.

Die Suche und Bereitstellung von Liegenschaften kann nicht allein von der Anzahl neuer Asylgesuche abhängig gemacht werden. Neben den Zuweisungen durch den Bund sind auch die nach wie vor hohen Bestandeszahlen zu berücksichtigen. Zudem ist der Kanton verpflichtet, an Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE), für die ein Sozialhilfestopp gilt, auf Antrag Nothilfe gemäss Art 12 BV zu leisten, wozu auch die Unterbringung in einer Notunterkunft gehört. Ab 1. Januar 2008 werden auf Grund der erfolgten Asylgesetzrevision zusätzlich rund 1300 Personen mit einem abgewiesenen Asylgesuch vom Sozialhilfestopp betroffen sein, womit sie wie die erwähnten Personen mit rechtskräftigen Nichteintretensentscheiden nur noch auf Antrag Nothilfe erhalten. Die bestehenden Unterkünfte reichen nicht aus, um die zu erwartende Zahl von Nothilfe beziehenden Personen unterzubringen. Nachdem sich die vom Sozialhilfestopp betroffenen Personen fast ausschliesslich in den Gemeinden aufhalten, werden diese mit der Rücknahme in kantonale Unterkünfte massgeblich entlastet.

Es erweist sich nach wie vor als äusserst schwierig, geeignete Liegenschaften für den Betrieb von Durchgangszentren zu finden. Dazu gehört auch, dass nahezu jede Unterkunftsmöglichkeit erst bezogen werden kann, wenn langwierige Rechtsverfahren abgeschlossen sind. Zu beachten ist zudem, dass ein wirtschaftlicher Betrieb nur mit Zentren ab 100 Personen zu erreichen ist. Wie bereits erwähnt, zeigt die Erfahrung, dass die

privaten Liegenschaften in der Regel nur befristet oder nur für eine kurze Mietdauer zur Verfügung stehen. Um die starke Abhängigkeit von privaten Vermietern zu vermindern, ist der Kanton Zürich auf kantonseigene Liegenschaften angewiesen. Von den Mitte 2007 betriebenen 13 Unterkünften befanden sich lediglich deren fünf im kantonalen Besitz, davon eine im Baurecht.

Der Bedarf an einem zusätzlichen Durchgangszentrum im Besitz des Kantons ist ausgewiesen. Angesichts der schweren Erhältlichkeit geeigneter Liegenschaften drängt es sich auf, dass der Kanton ein solches Zentrum auf ihm gehörendem Grund erstellt. Dass sich Gemeinden gegen die Errichtung von Durchgangszentren wehren, ist nicht aussergewöhnlich. Die von solchen Zentren ausgehenden Probleme werden allerdings regelmässig überschätzt. In Erstphasenzentren, wie in Eglisau vorgesehen, werden Personen untergebracht, die auf einen Asylentscheid warten und alles Interesse daran haben, einen positiven Entscheid nicht durch auffälliges Verhalten zu gefährden. Die Sicherheitsdirektion, zu der ausser dem Kantonalen Sozialamt auch die Kantonspolizei und das Migrationsamt gehören, verfügt über langjährige Erfahrung, wie unter Einbezug der örtlichen Behörden solche Zentren geordnet betrieben werden können. Die Zentren werden von geschultem Personal rund um die Uhr geführt und betreut. Dass dadurch eine Entwertung von angrenzendem Land entstünde, kann nicht belegt werden. Vor diesem Hintergrund besteht grundsätzlich keine Veranlassung, auf das Projekt zu verzichten, und der Kanton erwartet von der Gemeinde Eglisau einen Entscheid zum eingereichten Baugesuch.

Unabhängig von diesem baurechtlichen Verfahren bestünde indessen die Bereitschaft, das Projekt an einem anderen Standort in der Gemeinde zu verwirklichen, falls – allenfalls im Landabtausch – ein Ersatzgrundstück zur Verfügung gestellt werden kann, das hinsichtlich Fläche und Erschliessungssituation mit dem jetzt für die Errichtung eines Durchgangszentrums vorgesehenen Grundstück vergleichbar ist und Gewähr bietet, dass das Vorhaben zügig verwirklicht werden kann.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 200/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**